

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 26. Juni 2013 — BM/EZB

(Rechtssache F-78/11) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Personal der EZB — Rückwirkende Verlängerung der Probezeit — Entscheidung, den Vertrag während der Probezeit zu beenden — Disziplinarverfahren)

(2013/C 252/71)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: BM (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandebussche)

Beklagte: Europäische Zentralbank (EZB) (Prozessbevollmächtigte: zunächst P. Embley, M. López Torres und E. Carlini, dann M. López Torres und E. Carlini im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der EZB, den Vertrag des Klägers während der Probezeit aufgrund einer disziplinarrechtlich mit einem Verweis geahndeten Pflichtverletzung aufzulösen

Tenor des Urteils

1. *Die Entscheidung des Direktoriums der Europäischen Zentralbank vom 20. Mai 2011, den Vertrag von BM mit Wirkung zum 31. Oktober 2011 zu beenden, wird aufgehoben.*
2. *Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.*
3. *Die Europäische Zentralbank trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die BM entstandenen Kosten zu tragen.*

⁽¹⁾ ABl. C 319 vom 29.10.2011, S. 30.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 19. Juni 2013 — BY/EASA

(Rechtssache F-81/11) ⁽¹⁾

(Personal der EASA — Bediensteter auf Zeit — Zulässigkeit — Klagefristen — Ungünstige Beurteilung — Umsetzung — Mobbing — Ermessensmissbrauch)

(2013/C 252/72)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: BY (Lasne, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B.-H. Vincent)

Beklagte: Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) (Prozessbevollmächtigte: F. Manuhutu im Beistand von Rechtsanwalt D. Waelbroeck und Rechtsanwältin A. Duron)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung über die Umsetzung des Klägers im dienstlichen Interesse auf einen Dienstposten ohne Managementfunktion im Anschluss an eine ungünstige Beurteilung sowie Klage auf Ersatz des Schadens, den der Kläger erlitten zu haben geltend macht

Tenor des Urteils

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *BY trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten zu tragen, die der Europäischen Agentur für Flugsicherheit entstanden sind.*

⁽¹⁾ ABl. C 340 vom 19.11.2011, S. 41.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 19. Juni 2013 — Goetz/Ausschuss der Regionen

(Rechtssache F-89/11) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Außervertragliche Haftung — Schadensersatzklage — Zulässigkeit — Beginn der Klagefrist — Untersuchung des OLAF — Verwaltungsuntersuchung — Verfahren vor dem Disziplinarrat — Verpflichtung der Verwaltung zu sorgfältigem Handeln — Dauer des Disziplinarverfahrens — Verpflichtung aufgrund der Eröffnung eines Disziplinarverfahrens, das ohne Verhängung einer Sanktion abgeschlossen wurde)

(2013/C 252/73)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Charles Dieter Goetz (Linkebeek, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Lhoest und A.-A. Minet)

Beklagter: Ausschuss der Regionen (Prozessbevollmächtigter: J. C. Cañoto Argüelles im Beistand von Rechtsanwalt B. Cambier)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Ausschusses der Regionen, den Antrag des Klägers gemäß Art. 90 Abs. 1 des Statuts auf Ersatz der materiellen und immateriellen Schadens, der ihm im Rahmen eines Verwaltungs- und Disziplinarverfahrens entstanden sein soll